

# Anwendungshilfe zu § 55 SpO

Einschränkung des Spielrechts (statt früher „Festspielen“)

## Text § 55 Abs. 1 SpO:

*Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler\*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/ eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/ sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/ die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.*

**Bei mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse (s. § 37 SpO), ist die Einsatzmöglichkeit der Spieler\*innen in mehr als einer Mannschaft in Meisterschaftsspielen unter folgenden Bedingungen eingeschränkt:**

### Festgespielt:

Spieler\*innen sind in der höheren Mannschaft festgespielt, wenn sie **bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen** der höheren Mannschaft teilgenommen haben (der Eintrag auf dem Spielerbogen zählt als Teilnahme). Der Zeitraum zwischen den aufeinanderfolgenden Spielen ist nicht begrenzt (kann also z.B. bei der Weihnachtspause oder WM- und EM-Pausen auch mehr als 6 Wochen sein!).

### Freigespielt:

Spieler\*innen die in der höheren Mannschaft festgespielt sind, können für untere Mannschaften wieder teilnahmeberechtigt (frei) werden:

- Wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der Mannschaft, in der sie festgespielt ist, ausgesetzt haben.
- Wenn nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem die Spielerin/ der Spieler/ zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.

# Ausnahmen von § 55 Abs. 1 SpO

Spieler\*innen bis zum 21. LJ in Erwachsenenmannschaften

## Text § 55 Abs. 3 SpO:

Das Spielrecht der Spieler\*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

*Altersberechnung: Diese Ausnahmeregelung trifft auch auf Spieler\*innen zu, die am 2. Juli oder später bereits 22 Jahre alt werden. Da sie zu Beginn des Spieljahres (01. Juli bis 30. Juni) ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird das Spielrecht für das laufende Spieljahr nicht eingeschränkt.*